Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 45 (S. 147-151)**
Titel	**Gesetz zur Bekämpfung der Jugendkriminalität**
Ordnungsnummer	
Datum	30.06.1974

[S. 147] **Grundsatz**

§ 1. Der Staat trifft alle erforderlichen Vorkehren zur Verhütung und Verminderung der Jugendkriminalität. Er richtet sich dabei nach den modernsten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Vorbeugende Massnahmen

§ 2. Der Staat unterstützt die Errichtung und den Betrieb von sowie die Werbung für Freizeitanlagen der Gemeinden und privater Körperschaften, soweit mit dem Betrieb kein Gewinn erzielt werden soll. Er leistet dabei Beiträge, wie er sie für die Errichtung und den Betrieb von Volksschulen ausrichtet. // [S. 148]

Rechtsschutz

§ 3. Personen, die das 12., aber nicht das 25. Altersjahr vollendet haben, die bevormundet werden sollen oder denen strafrechtliche oder administrative Einweisung in einer Straf- oder Erziehungsanstalt irgendwelcher Art droht, haben vom Beginn des Verfahrens an Anspruch auf kostenlosen Beizug eines Rechtsvertreters. Die Wahl ist Sache des Betroffenen; er kann Anwälte oder Nichtanwälte wählen.

Für diese Verfahren findet § 1 des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf keine Anwendung.

Vom Beginn des Verfahrens an bis zur Beendigung der jeweiligen Massnahme hat der Betroffene jederzeit Anspruch auf freien Verkehr mit dem von ihm gewählten Vertreter.

Disziplinarmassnahmen während des Vollzugs von Strafen und Massnahmen sind von der Anstaltsleitung dem Vertreter vor dem Vollzug zu eröffnen. Gegen die Massnahmen besteht das Rekursrecht nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Der Rekurs hemmt den Vollzug in jedem Falle.

Die Kosten des Rechtsschutzes wie auch die Kosten der Ergreifung von Rechtsmitteln im Rahmen dieses Rechtsschutzes werden von der Gemeinde, welche die Bevormundung, beziehungsweise von der Amtsstelle, welche die Einweisung beantragt hat, getragen. Der Regierungsrat erlässt einen entsprechenden Tarif, der sich an privatwirtschaftlichen Verhältnissen zu orientieren hat. Bis zum Inkrafttreten eines solchen gilt der Tarif des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte. Ein Rückgriff auf den Betroffenen findet nicht statt.

Erwerbsanspruch

§ 4. In Anstalten Eingewiesene oder bei Privaten Versorgte jeden Alters haben, sofern sie arbeitsfähig sind, Anspruch auf Erwerb. Sie sind für geleistete Arbeit nach den jeweils geltenden Gesamtarbeitsverträgen beziehungsweise nach den Richtsätzen der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

staatlichen Arbeitsämter zu entlöhnen. Wo solche Richtsätze fehlen, finden die Ansätze der Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal analoge Anwendung. In Zweifelsfällen ist jeweils der für den Betroffenen günstigere Ansatz anzuwenden.
// [S. 149]

Ausbildungsanspruch

§ 5. In Anstalten Eingewiesene haben dem Staat gegenüber denselben Ausbildungsanspruch, wie er für Kinder gegenüber ihren Eltern gilt. Berufswünsche Eingewiesener sind weitgehend zu berücksichtigen; insbesondere sollen, sofern der Eingewiesene dies durch sein Verhalten ermöglicht, auch externe Lehrverhältnisse eingerichtet werden.

Kostgelder

§ 6. Eingewiesene und Versorgte haben für Kost, Logis und Wäschebesorgung in einer Anstalt oder einer Pflegefamilie angemessene Entschädigungen zu entrichten.

In keinem Falle dürfen diese Entschädigungen 60 Prozent des Monatsverdienstes eines Eingewiesenen oder Versorgten übersteigen.

Selbstverwaltung

§ 7. Anstalten, in welche Urteilsfähige eingewiesen werden, sind nach modernen Grundsätzen der Selbstverwaltung der Eingewiesenen zu führen. Die vom Regierungsrat zu erlassenden Anstaltsverordnungen regeln die Mitsprache der Eingewiesenen insbesondere in bezug auf

a) das Disziplinarwesen;

b) die Beurteilung der Eingewiesenen;

c) die Ausgestaltung der Aufenthalts- und Schlafräume;

d) das Besuchs- und Urlaubsrecht der Eingewiesenen;

e) das Taschengeld;

f) die Finanzverwaltung der Anstalt.

Die Verordnungen regeln die Teilnahme von Mitgliedern der Aufsichtskommission mit beratender Stimme im Rahmen der Selbstverwaltung. Die Verordnungen bezeichnen die Gebiete, auf welchen Beschlüsse der Selbstverwaltung der Genehmigung durch die Justizdirektion unterliegen.

Neben den Anstaltsverordnungen dürfen keine besonderen Hausordnungen erlassen werden.

§ 8. Der Staat fördert alle Möglichkeiten, Jugendliche vorwiegend in Familien zur Nacherziehung unterzubringen. Er // [S. 150] sorgt insbesondere für vermehrte Gewinnung solcher Familien, für die geeignete Ausbildung der jeweiligen Eltern, für einen ständigen Erfahrungsaustausch sowie für die Zurverfügungstellung von Wohnungen in genügender Grösse und zu annehmbaren Mietzinsen für geeignete Familien.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Soziale Selbsthilfeorganisationen

§ 9. Der Staat fördert soziale Selbsthilfeorganisationen in angemessener Weise, insbesondere durch Zurverfügungstellung geeigneter Liegenschaften für Wohnheime, finanzielle Beihilfe zu besonderen Massnahmen und dergleichen.

Aufsichtskommissionen

§ 10. Für jede Anstalt ist eine Aufsichtskommission mit mindestens fünf Mitgliedern zu bestellen, die aus dem Kreise von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft, Pädagogen und Psychiatern sowie Sozialarbeitern in Jugendberatungsstellen zu wählen sind. Mindestens zwei Mitglieder jeder Aufsichtskommission dürfen nicht älter als 30 Jahre sein. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sollen den Leitern der Anstalten und deren Personal mit menschlichem und fachlichem Rat zur Seite stehen können.

Verhältnis zu anderen Kantonen

§ 11. Im Kanton Wohnhafte dürfen nur dann in ausserkantonale Anstalten eingewiesen werden, wenn diese den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

In anderen Kantonen Wohnhafte werden nur dann in zürcherischen Anstalten aufgenommen, wenn sich die einweisenden Stellen den Vorschriften der §§ 3 bis 5 unterziehen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12. Anstalten und Verordnungen über die Anstalten sind binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen. Die §§ 2 bis 5 sind sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar.

Die Verordnungen zu diesem Gesetz unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. // [S. 151]

§ 13. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses durch den Kantonsrat in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1974,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	657933
Eingegangene Stimmzettel 2	295955
Annehmende Stimmen	143723
Verwerfende Stimmen	129527
Ungültige Stimmen	79
Leere Stimmen	22626

beschliesst:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Referendumsvorlage «Gesetz zur Bekämpfung der Jugendkriminalität» wird vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. September 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Walker	R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.05.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016